

RS Vwgh 2020/1/30 Ra 2019/16/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183 Abs3

Rechtssatz

Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn diese (das hierfür genannte Beweisthema) unerheblich sind, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als erwiesen angenommen sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre - es sei denn, dass die Partei sich zur Tragung der Kosten bereiterklärt und für diese Sicherheit leistet - oder wenn aus den Umständen erhellt, dass die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind (VwGH 8.9.2001, 98/16/0303, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019160215.L04

Im RIS seit

16.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at